

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 17

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Nr. 17

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 9. Oktober 1940.

Inhalt.

Gesetz zur Änderung des Badischen Ausführungsgesetzes zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht.

Gesetz

(vom 4. Oktober 1940)

zur Änderung des Badischen Ausführungsgesetzes zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht.

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1

Das Badische Ausführungsgesetz zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 24. Juni 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 99) wird wie folgt geändert:

1.) § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 4 und § 18 werden aufgehoben.

2.) In § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 fallen die Worte „nach Anhörung von Beiräten“ weg.

3.) In § 23 Absatz 1 werden die Worte „die Verwaltungsgerichte“ ersetzt durch „die ordentlichen Gerichte“.

4.) § 23 Absatz 2 fällt weg. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

5.) In § 23 Absatz 2 (neue Zählung) Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsrechtsweg“ ersetzt durch die Worte „ordentlichen Rechtsweg“.

6.) In § 23 Absatz 2 (neue Zählung) Satz 2 fallen die Worte „mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 3“ weg.

§ 2

Bei dem Verwaltungsgerichtshof oder den Aufsichtsbehörden anhängige Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach den §§ 25 und 25 a der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht gehen auf die ordentlichen Gerichte über.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 12. September 1940.

Das Staatsministerium.

K ö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1940.

Der Reichsstatthalter in Baden

R o b e r t W a g n e r

174
175
176

...